

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der BW., vom 3. Jänner 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes K. vom 5. Dezember 2003 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für den Zeitraum 1. Oktober 2003 bis 31. Oktober 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Die Tochter der Bw. hat nach Ablegung der Reifeprüfung ab dem Wintersemester (WS) 2001/2002 bis inklusive Sommersemester (SS) 2003 das Studium der Psychologie an der Universität Wien betrieben. Inskribiert hat die Tochter der Bw. zusätzlich noch das Studium der Betriebswirtschaftslehre.

Im Zuge einer Überprüfung des Anspruches auf Familienbeihilfe stellte das Finanzamt fest, dass die Tochter der Bw. das Studium der Psychologie abgebrochen und ab Oktober 2003 die Ausbildung an der Akademie für den logopädischen-phoniatrisch-audiologischen Dienst (Akademie) begonnen hat.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2003 forderte das Finanzamt die von der Bw. für ihre Tochter im Zeitraum vom 1. Oktober 2003 bis 31. Oktober 2003 bezogenen Beträge an Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag zurück. Zur Begründung gab das Finanzamt unter Verweis auf § 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes an, dass die Tochter das Studium nach dem dritten inskribierten Semester gewechselt habe und daher ab Beginn des WS 2003/2004 der Anspruch auf Familienbeihilfe nicht mehr gegeben sei.

Die gegen diesen Rückforderungsbescheid eingebrachte Berufung begründete die Bw. damit, dass das Psychologiestudium an der Akademie für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst angerechnet werde. Beigelegt wurde eine Besuchsbestätigung der Akademie samt Hinweis, dass das Psychologiestudium an der Universität angerechnet werde. Die Bw. legte überdies einen Auszug des Studienförderungsgesetzes (§ 17) bei.

Im Vorhalt vom 8. Jänner 2004 ersuchte das Finanzamt die Akademie um Bekanntgabe/Übermittlung der Semesterstundenanzahl der gesamten Ausbildung (3 Jahre) sowie des Anrechnungsbescheides hinsichtlich der im Rahmen des Psychologiestudiums abgelegten Prüfungen (18 Semesterwochenstunden).

Im Schreiben vom 16. Jänner 2004 gab die Akademie bekannt, dass 1. Anwesenheitspflicht bei einer 40 Stunden Woche bestehe; dies ergebe eine Jahresstundenanzahl von mehr als 1600 Stunden. Unter Punkt 2.) wurde bekannt gegeben, dass der Studierenden das Fach Psychologie angerechnet worden sei. Dies ergebe eine Stundenanzahl für diesen Gegenstand von 100 pro Ausbildungsjahr.

Die abweisende Berufungsvorentscheidung vom 9. September 2004 begründete das Finanzamt mit der Zitierung der §§ 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und 17 Abs. 1 und 2 Studienförderungsgesetz. Im Streitfall umfasse die Ausbildung an der Akademie eine Jahresstundenanzahl von durchschnittlich mehr als 1600 Stunden. Die von der Tochter der Bw. im Rahmen des Psychologiestudiums abgelegten Prüfungen wurden im Ausmaß von 100 Stunden pro Ausbildungsjahr für das Fach Psychologie angerechnet. Die rechnerische Verkürzung der Ausbildungszeit betrage unter Berücksichtigung der abgelegten Prüfungen in 2 Jahren Vorstudienzeit bei einer Anrechnung an der Akademie von jährlich 100 Stunden bei einer Jahresstundenanzahl von mehr als 1600 Stunden während der Gesamtausbildungszeit in 3 Jahren nur 2,25 Monate. Die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Z 1 StudFG – die Anrechnung der gesamten Vorstudienzeit – seien im Streitfall nicht gegeben.

Zur Begründung des am 10. Jänner 2004 eingebrachten Vorlageantrages führte die Bw. aus, dass eine Wiener Kollegin ihrer Tochter, die nach 4 Semestern Medizinstudium die Ausbildung an der Akademie begann, sehr wohl die Familienbeihilfe weiter beziehe. Im Übrigen sei sie über den langen Zeitraum zwischen dem Einbringen der Berufung (Anfang Jänner) und der Zustellung der Berufungsvorentscheidung (September 2004) sehr befremdet gewesen.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 26 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 hat derjenige, der Familienbeihilfe zu Unrecht bezieht, die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug nicht ausschließlich durch eine unrichtige Auszahlung durch eine in §

46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannten Gebietskörperschaft oder gemeinnützige Krankenanstalt verursacht worden ist.

Nach § 2 Abs. 1 lit. b erster und achter Satz dieses Gesetzes in der für die Berufung maßgeblichen Fassung haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist (erster Satz). Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305 angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe (achter Satz).

Gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 a Einkommensteuergesetz (EStG 1988) steht einem Steuerpflichtigen, dem auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ab dem Jahr 2000 ein Kinderabsetzbetrag von monatlich "50,90 Euro" für jedes Kind zu. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Studienförderungsgesetz (StudFG) 1992, BGBl. Nr. 305 lautet:

"(1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(2) Nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden, weil sie dem nunmehr betriebenen Studium auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind,
2. Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden,
3. Studienwechsel, die unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgen, wenn für das während des Besuchs der höheren Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde,

(4) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn der Studierende den ersten Studienabschnitt jenes Studiums, das er nach dem Studienwechsel betrieben hat, innerhalb der Anspruchsdauer absolviert hat (idF BGBl. I Nr. 23/1999)."

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VwGH 4.11.2002, 2002/10/0167, definiert hat, liegt ein Studienwechsel im Sinne des Studienförderungsgesetzes vor, wenn der Studierende das von ihm begonnene und bisher betriebene, aber nicht abgeschlossene Studium nicht mehr fortsetzt und an dessen Stelle ein anderes unter den Geltungsbereich des Studienförderungsgesetzes fallendes Studium beginnt.

Unbestritten steht fest, dass die Tochter der Bw. vier Semester Psychologie studiert hat und anschließend, mit Beginn des Wintersemesters 2003/04, die Ausbildung an der Akademie für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst begann.

Sowohl das zuerst begonnene Studium der Psychologie als auch das neu gewählte Studium der Tochter der Bw. an der Akademie fallen unter den Geltungsbereich des Studienförderungsgesetzes.

Der Wechsel des Studiums ist nach dem vierten inskribierten Semester erfolgt. Wie den zitierten gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen ist, liegt kein (für die Gewährung der Beihilfe schädlicher) Studienwechsels vor, wenn die **gesamten** Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden.

Die Einrechnung der gesamten Vorstudienzeiten erfolgt mit Bescheid. Durch Vorlage dieses Bescheides bei der Abgabenbehörde kann ein Antragsteller den Nachweis erbringen, dass kein "schädlicher" Studienwechsel vorliegt.

Im Berufungsfall hat die Bw. einen solchen Anrechnungsbescheid nicht vorgelegt. Vielmehr ergab sich aus dem Schriftverkehr zwischen dem Finanzamt und der Akademie, dass eine Anwesenheitspflicht von 40 Stunden die Woche bestehe, was eine Jahresstundenanzahl von durchschnittlich mehr als 1600 Stunden ergebe. Darüber hinaus sei der Tochter der Bw. das Fach Psychologie, mit einer Stundenanzahl von 100 pro Ausbildungsjahr, angerechnet worden.

Im Einklang mit der Ansicht des Finanzamtes gelangt der Unabhängige Finanzsenat zur Auffassung, dass die Anrechnung des Faches Psychologie mit einer jährlichen Stundenanzahl von 100 nicht ausreicht, um von einer Einrechnung der gesamten Vorstudienzeit auszugehen. Denn: die Gesamtstundenanzahl für 3 Jahre beträgt 4.800 Stunden ( $1.600 \times 3$ ). Pro Jahr werden 100 Stunden angerechnet ( $100 \times 3 = 300$ ). Somit werden  $1/16$  bzw. 6,25 % von der Gesamtstundenanzahl angerechnet. In Zeit ausgedrückt betragen die 6,25 % (bzw. das  $1/16$ ) vom Gesamtzeitraum (36 Monate) **2,25** Monate. Somit kann von einer Einrechnung der gesamten Vorstudienzeit, die ja zwei Jahre betragen hat, nicht gesprochen werden. Die vom

§ 17 Abs. 2 Z 1 StudFG genannte Voraussetzung, der gesamten Vorstudienzeit, liegt im Streitfall nicht vor.

Das Vorbringen der Bw., wonach eine Wiener Kollegin ihrer Tochter nach vier Semestern Medizinstudium ebenfalls die Ausbildung an der Akademie begann und die Familienbeihilfe weiter bezogen habe, ändert nichts an der Beurteilung des gegenständlichen Streitfalles. Die österreichische Rechtsordnung kennt kein subjektives Recht auf gesetzmäßige Verwaltungsführung durch die Behörden im Verfahren betreffend andere Rechtssubjekte. Es ist daher ohne jegliche Bedeutung, ob die Abgabenbehörden etwa gegenüber anderen Abgabepflichtigen nicht in gleichartiger Weise wie gegenüber der Bw. vorgegangen ist (vgl. Beschluss des VwGH vom 30. Jänner 1990, Zl. 89/14/0264, uam.). Überdies bleibt es der Bw. unbenommen, das zuständige Wiener Finanzamt über einen ihrer Meinung nach aufklärungswürdigen Sachverhalt zu informieren.

Soweit die Bw. den langen Bearbeitungszeitraum der Berufung beim Finanzamt anspricht, kann auch daraus für die Berufung nichts gewonnen werden. Im Übrigen obliegt es dem Unabhängigen Finanzsenat nicht darüber zu befinden.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt, am 8. August 2005